Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Landtag 8. Wahlperiode, 1971-75

(20.6.1972) Drucksache 8/299

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

BREMISCHE BÜRGERSCHAFT **Drucksache 8 / 299**
Landtag 20. 06. 72
8. Wahlperiode

Antrag des Abgeordneten Dr. Cassens und Fraktion der CDU

Gesetz zur Förderung der Weiterbildung Erwachsener und Heranwachsender im Lande Bremen (Erwachsenenbildungsgesetz)

Die Bürgerschaft (Landtag) wolle beschließen:

Gesetz zur Förderung der Weiterbildung Erwachsener und Heranwachsender im Lande Bremen (Erwachsenenbildungsgesetz)

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Abschnitt I

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Aufgabe der Erwachsenenbildung

(1) Die Erwachsenenbildung hat die Aufgabe, dem einzelnen zu helfen, im nachschulischen Bereich seine Kenntnisse und Fähigkeiten zu vertiefen, zu erweitern und zu erneuern. Sie muß die allgemeine Bildung — insbesondere auch im schöpferischen Bereich —, die politische und die berufsbezogene Bildung einschließen. Die Erwachsenenbildung soll das selbständige und verantwortliche Urteilen fördern und zur geistigen Auseinandersetzung anregen. Sie dient damit der freien Gesellschaft im demokratischen und sozialen Rechtsstaat.

(2) Die Erwachsenenbildung wird in ihrem Inhalt von den Bildungsbedürfnissen der Erwachsenen, Heranwachsenden und der Gesellschaft bestimmt.

(3) Die Erwachsenenbildung im Sinne dieses Gesetzes ist ein gleichberechtigter und gleichwertiger Bestandteil des Bildungssystems. Sie steht im Dienste individueller und gesellschaftlicher Bildungsanforderungen. Die Förderung ihrer inhaltlichen, strukturellen und organisatorischen Entwicklung ist Pflicht der Träger öffentlicher Verantwortung.

(4) Erwachsenenbildung steht jedem ohne Rücksicht auf Vorbildung, gesellschaftliche, berufliche, politische oder weltanschauliche Zugehörigkeit offen.

§ 2

Förderungsgrundsatz

(1) Das Land Bremen fördert alle Maßnahmen anerkannter Einrichtungen der Erwachsenenbildung nach Maßgabe dieses Gesetzes.

(2) Die Befugnis des Landes, eigene Einrichtungen zur Erwachsenenbildung zu errichten und zu unterhalten, bleibt unberührt.

(3) Die Träger anerkannter Einrichtungen der Erwachsenenbildung sind zur Kooperation verpflichtet; sie sollen insbesondere ihr Lehr- und Lernangebot gegenseitig abstimmen und eine den Aufgaben der Erwachsenenbildung entsprechende Verbindung zu anderen geeigneten Einrichtungen herstellen.

§ 3

Voraussetzung für die Förderung von Einrichtungen

(1) Die Förderung von Einrichtungen der Erwachsenenbildung erfordert deren Anerkennung durch den Senator für Bildung, Wissenschaft und Kunst nach Anhörung des Landesbeirats für Erwachsenenbildung.

(2) Anerkant werden juristische Personen öffentlichen und privaten Rechts, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken dienen und

a) in ihrer Zielsetzung § 1 dieses Gesetzes entsprechen und darin einen Hauptzweck ihrer Arbeit sehen;
b) vorbehaltlos auf dem Boden des Grundgesetzes und der Landesverfassung stehen;
c) jedermann offenstehen und die Teilnahme freistellen;
d) ausschließlich und kontinuierlich der Bildung Erwachsener und Heranwachsender dienen;
e) unter einer Leitung stehen, die nach Vorbildung oder Werdegang dazu geeignet ist und in der Regel hauptberuflich tätig sein soll;
f) zur Offenlegung ihrer Arbeitsinhalte, ihrer Arbeitsergebnisse und ihrer Finanzierung sowie zur Rechnungslegung hinsichtlich der öffentlichen Mittel in den durch das Haushaltsrecht gesetzten Grenzen bereit sind;
g) nach Art und Umfang ihrer Tätigkeit die Gewähr der Dauer und planmäßigen Arbeit bieten, wenigstens 2 Jahre bestehen und ihre Leistungsfähigkeit nachgewiesen haben.

(3) Träger, die nicht nur in der Erwachsenenbildung tätig sind, müssen die ihnen zugewiesenen Mittel ausschließlich für Erwachsenenbildung verwenden.

(4) Ausgeschlossen von der Förderung nach diesem Gesetz sind Bildungseinrichtungen, die der Gewinnerzielung dienen oder in Anlehnung an ein auf Gewinnerzielung gerichtetes Unternehmen betrieben werden.

§ 4

Unabhängigkeit der Erwachsenenbildung

In Anerkennung der gesellschaftspolitischen Bedeutung und Verantwortung der Erwachsenenbildung läßt die staatliche Förderung das Recht auf selbständige Lehrplangestaltung unberührt; die Freiheit der Lehre und die unabhängige Auswahl der Leiter und Mitarbeiter werden gewährleistet.

Abschnitt II

Staatliche Anerkennung

§ 5

Voraussetzung und Form der Anerkennung

(1) Die Anerkennung einer Einrichtung der Erwachsenenbildung wird auf schriftlichen Antrag ihres Trägers vom Senator für Bildung, Wissenschaft und Kunst als förderungsberechtigt ausgesprochen.

(2) Die Anerkennung bedarf der Schriftform; sie kann mit Rückwirkung ausgesprochen werden, frühestens jedoch für den Beginn des Jahres der Antragstellung, wenn die Voraussetzungen von § 3 schon zu dem früheren Zeitpunkt erfüllt waren.

§ 6

Widerruf der Anerkennung

(1) Die Anerkennung ist zu widerrufen, wenn sie den Vorschriften der §§ 3 und 5 widersprach oder widerspricht. Der Widerruf bedarf der schriftlichen Begründung.

(2) Hat eine Einrichtung aufgrund ihrer Anerkennung vom Land Zuschüsse erhalten, obwohl die Voraussetzungen für die Ausübung des Widerrufs (Absatz 1) vorlagen, sind die Zuschüsse zurückzuzahlen. Das Land kann von der Rückforderung absehen.

Abschnitt III

Art und Umfang der Förderung

1. Förderung staatlich anerkannter Einrichtungen

§ 7

Zuschüsse zu den Bildungsveranstaltungen

(1) Zuschüsse zu den Bildungsveranstaltungen, einschließlich solcher zur Fortbildung pädagogischer Mitarbeiter, werden auf Antrag im Rahmen eines vom Sena-

tor für Bildung, Wissenschaft und Kunst im Benehmen mit dem Landesbeirat für Erwachsenenbildung aufgestellten Rahmenkostenstrukturplanes gewährt.

(2) Die Träger anerkannter Einrichtungen der Erwachsenenbildung erhalten auf Antrag zur Abdeckung ihrer anläßlich der Planung, Vorbereitung und Durchführung von Bildungsveranstaltungen entstehenden Sach- und Personalkosten (Verwaltungskosten) einen Zuschuß

a) in voller Höhe für
die hauptberuflich tätigen pädagogischen Mitarbeiter sowie die sächliche und personelle Unterhaltung von Erwachsenenbildungsstätten, soweit diese Kosten nicht durch die Zuschüsse zu einzelnen Bildungsmaßnahmen abgedeckt sind,

b) global in Höhe von 10 % der Gesamtkosten jeder Bildungsveranstaltung einschließlich der Eigenbeiträge der Teilnehmer, mindestens aber 50 % der anfallenden Kosten für die Verwaltungskosten.

(3) Die für Bildungsveranstaltungen zur Fortbildung pädagogischer Mitarbeiter beantragten und bereitgestellten Mittel dürfen 10 % des Gesamtmittelbedarfs gemäß Absatz 2 nicht überschreiten.

(4) Hinsichtlich der Bewirtschaftung der öffentlichen Mittel und der Eigenbeiträge (Absatz 1) unterliegen die Träger anerkannter Einrichtungen der Erwachsenenbildung und die Einrichtungen selbst den Vorschriften der Landeshaushaltsordnung und der Prüfung durch den Landesrechnungshof.

§ 8

Anspruch auf Förderung

Einen Anspruch auf Förderung nach Maßgabe von § 7 haben nur die Träger anerkannter Einrichtungen (§ 5).

§ 9

Förderung nicht anerkannter Einrichtungen

Das Land kann Trägern nicht anerkannter Einrichtungen für ihre Bildungsarbeit im Sinne dieses Gesetzes Zuschüsse gewähren.

Abschnitt IV

Landesbeirat für Erwachsenenbildung

§ 10

Errichtung und Aufgaben

(1) Ein Landesbeirat für Erwachsenenbildung fördert die Entwicklung der Erwachsenenbildung einschließlich neuer Unterrichtsformen durch Gutachten, Untersuchungen und Empfehlungen und berät den Senator für Bildung, Wissenschaft und Kunst in grundsätzlichen Fragen der Erwachsenenbildung; er arbeitet mit anderen an der Erwachsenenbildung beteiligten Institutionen zusammen. Der Landesbeirat ist vom Senator für Bildung, Wissenschaft und Kunst vor der Anerkennung und dem Widerruf der Anerkennung von Einrichtungen der Erwachsenenbildung, vor der Vergabe von Mitteln für die Errichtung von neuen Bauten anerkannter Einrichtungen sowie vor dem Erlaß von Verordnungen und Verwaltungsvorschriften in Ausführung dieses Gesetzes zu hören.

(2) Dem Landesbeirat für Erwachsenenbildung obliegt darüber hinaus die

a) Koordinierung der verschiedenen Träger und Einrichtungen der Erwachsenenbildung,

b) Erarbeitung von Richtlinien über die Vergabe von Zertifikaten,

c) Förderung der Zusammenarbeit der Schulen, Hochschulen und anderen Bildungseinrichtungen mit den Einrichtungen der Erwachsenenbildung.

(3) Der Landesbeirat für Erwachsenenbildung besteht aus

a) je einem Vertreter der in der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) vertretenen Parteien,

b) je einem Vertreter der in Bremen vertretenen Spitzenorganisationen der Tarifpartner sowie Beamtenorganisationen,

c) drei von den Trägern der anerkannten Einrichtungen für Erwachsenenbildung bestimmten Personen,

d) drei von den hauptberuflichen Mitarbeitern der anerkannten Einrichtungen für Erwachsenenbildung bestimmten Personen.

(4) Die Mitglieder des Landesbeirats für Erwachsenenbildung werden von den entsendenden Organisationen und Institutionen vorgeschlagen und vom Senator für Bildung, Wissenschaft und Kunst für die Dauer von zwei Jahren berufen.

(5) Im Benehmen mit dem Landesbeirat für Erwachsenenbildung kann der Senator für Bildung, Wissenschaft und Kunst weitere Mitglieder ohne Stimmrecht berufen.

§ 11

Vorsitz und Geschäftsordnung

(1) Der Landesbeirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(2) Der Landesbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

(3) Die durch die Arbeit des Landesbeirats entstehenden Personal- und sächlichen Verwaltungsausgaben trägt das Land.

§ 12

Hochschulen

(1) An Hochschulen des Landes werden Lehrstühle oder Institute für Erwachsenenbildung eingerichtet oder entsprechende Lehraufträge vergeben.

(2) Die Hochschulen des Landes wirken bei der Entwicklung der Lehrziele und Lehrinhalte der Erwachsenenbildung sowie der Ausbildung und Fortbildung ihrer Mitarbeiter mit.

(3) Studierenden aller Fakultäten wird die Möglichkeit gegeben, in Ergänzung ihres Fachstudiums ein Ergänzungsstudium der Erwachsenenbildung zu betreiben.

Abschnitt V
Sonstige Vorschriften

§ 13

Beurlaubung von Beamten und Angestellten des Landes

(1) Beamte und Angestellte des Landes bzw. der Gebietskörperschaften können zum Dienst bei Einrichtungen oder Landesorganisationen der Erwachsenenbildung beurlaubt werden. Die Beurlaubung soll insgesamt 10 Jahre nicht überschreiten. Die Zeit der Beurlaubung wird bei der Anwendung beamten-, besoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften einer im öffentlichen Dienst als Beamter oder Angestellter verbrachten Beschäftigungszeit gleichgestellt.

(2) Werden hauptberufliche pädagogische Mitarbeiter von Einrichtungen oder Landesorganisationen der Erwachsenenbildung als Beamte in den Dienst des Landes, der Gebietskörperschaften oder der der Aufsicht des Landes oder der Gebietskörper unterstehenden anderen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts übernommen, so wird die bei den Einrichtungen oder Landesorganisationen der Erwachsenenbildung zurückgelegte Zeit einer im öffentlichen Dienst verbrachten Beschäftigungszeit gleichgestellt.

§ 14

Nebenbeschäftigung

Übernimmt ein Beamter des Landes, der Gebietskörperschaften oder der der Aufsicht des Landes oder der Gebietskörperschaften unterstehenden anderen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts gegen Vergütung eine Nebenbeschäftigung bei einer Einrichtung oder Landesorganisation der Erwachsenenbildung, die nach Maßgabe dieses Gesetzes gefördert wird, so darf die hierfür erforderliche Genehmigung nur versagt werden, wenn zu befürchten ist, daß die Nebentätigkeit den dienstlichen Interessen zuwiderlaufen würde.

Abschnitt VI
Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 15

Der Senator für Bildung, Wissenschaft und Kunst wird ermächtigt, die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften zu erlassen.

§ 16

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Dr. Cassens und Fraktion der CDU

Carl Schünemann Bremen